

Geschäftsordnung der Stadtwache der freistadt Tullderon

26. August 5029

§1

- (1) Die Stadtwache ist für die Sicherheit in der Stadt zuständig.
- (2) Sie darf Waffen einziehen, diese müssen in der Asservatenkammer gelagert werden.
- (3) Den Personen, denen eine Waffe abgenommen wurde, ist eine Quittung auszustellen.

§2

- (1) Sie wird vom Kommandanten geleitet, der die Wachpläne aufstellt und überwacht, sowie den Bestand der Asservatenkammer kontrolliert.

§3

- (1) Bei Gefahr im Verzuge ist der Kommandant berechtigt, Personen die Hilfe zu befehlen.

§4

- (1) Die Stadtwache ist berechtigt, verdächtige Personen in Gewahrsam zu nehmen, die Verdächtigung muss begründet sein.
- (2) Das Vorgehen in Abs. 1 muß umgehend der Staatsanwaltschaft zugetragen werden.